

Zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Mit 01.07.2008 löst das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) das aus dem Jahr 1936 stammende Rechtsberatungsgesetz ab. Änderungen und damit verbundene Fragen ergeben sich sowohl für Serviceangebote der Betriebe als auch der Handwerksorganisationen.

Die Diskussion um die aktuelle Reform der Rechtsberatung hatte ihren Anfang noch unter der rot-grünen Vorgängerregierung. Sie ist daher geprägt von demselben Liberalisierungsgedanken, dem auch die Meisterpflicht verschiedener Handwerksgewerbe (Anlage B1) bei der HwO-Novelle 2004 zum Opfer fiel.

Die Reform zielt daher auf eine Öffnung und Wettbewerbsverstärkung sowie Legalisierung des Rechtsberatungsalltags.

So ergab z.B. eine Umfrage, dass 30 % der Befragten sich bei Rechtsproblemen zunächst an nahe stehende Personen wenden, auch wenn diese Personen rechtlich nicht qualifiziert sind – eine nach dem bestehenden Recht nicht zulässige Praxis.

Bereits an dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Liberalisierung sowohl für den Rechtssuchenden (Schäden aufgrund fehlerhafter Beratung) als auch den Beratenden (Haftungsgefahr) mit hohen Risiken verbunden ist. Entsprechend sollte die rechtlich beratende Person immer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bedenken und sich die rechtsuchende Person über die Qualität der Beratung versichern.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt die außergerichtliche Rechtsberatung (siehe hierzu II.) während in den Verfahrensordnungen der Gerichte die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren geregelt ist (siehe hierzu III.).

Zunächst soll unter I. darauf eingegangen werden, welche Folgen die Reform der Rechtsberatung hat für:

- Handwerkerinnen und Handwerker sowie deren Betriebe (siehe hierzu I.1);
- Kreishandwerkerschaften (siehe hierzu I.2);
- Innungen und Landesinnungsverbände (siehe hierzu I.3);
- Handwerkskammern (siehe hierzu I.4).

I. Konkrete Auswirkungen auf das Handwerk

I.1 Handwerkerinnen und Handwerker und deren Handwerksbetriebe

a) Einholung von Rechtsrat

Weiterhin stehen hierfür Rechtsanwälte, Handwerksorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen sowie Inkassodienstleister zur Verfügung.

Neu ist, dass nunmehr auch legal unentgeltlicher Rat bei nahestehenden Personen bzw. bei anderen Personen eingeholt werden kann, wenn diese unter juristischer Anleitung stehen (vgl. I.3).

Insoweit entscheidet jede/r selbst, ob sie/er diesen Rat als hinreichend qualifiziert ansieht. Diese Öffnung bezieht sich ausschließlich auf außergerichtliche Sachverhalte.

Nochmals sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die Risiken eines Rechtsrats durch einen „Laien“ hingewiesen.

b) Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Warnung: Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist immer mit Risiken verbunden. Bevor Rechtsdienstleistungen erbracht werden raten wir dringend, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Unseres Erachtens besteht ein Anspruch des Handwerksbetriebs auf Bezahlung erbrachter Rechtsdienstleistungen gegen den Kunden nach § 612 BGB. Ein Anspruch auf Entlohnung muss nicht ausdrücklich vereinbart werden sondern besteht Kraft Gesetzes.

Da für den Betrieb die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Regel immer mit unmittelbaren Ausgaben (Haftpflichtversicherung) bzw. wirtschaftlichen Risiken (Haftungsgefahr) verbunden ist, ist es nur verständlich, wenn für diese Tätigkeit eine Bezahlung verlangt wird.

Dem Kunden sollte es vor dem dargestellten Hintergrund auch klar sein, dass ein Handwerksbetrieb Rechtsdienstleistungen nicht unentgeltlich erbringen kann. Argumentativ kann der Betrieb auch darauf verweisen, dass ein/e Rechtsanwalt/in ohne Zweifel für einen solchen Rat ein Honorar verlangen würde.

Zulässig ist die (entgeltliche/unentgeltliche) Geltendmachung unstreitiger Ansprüche für Kunden.

Beispiel: Eine Kfz-Werkstatt rechnet mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenspauschale und Nutzungsausfall geltend.

Beispiel: Ein Sanitärbetrieb hilft seinem Kunden dabei im Rahmen der Feststellung eines Wasserschadens, die unstreitigen Ansprüche gegenüber der Leitungswasserversicherung des Kunden geltend zu machen.

Für den Fall, dass die Ansprüche streitig sind oder werden, darf die Kfz-Werkstatt bzw. der SHK-Betrieb nicht weiter tätig werden.

Zulässig ist für Handwerksbetriebe auch die (entgeltliche/unentgeltliche) Erteilung allgemeiner Auskünfte, die in keinem Zusammenhang mit konkreten Fällen bestehen.

Beispiel: In einem allgemeinen Info-Blatt stellt ein Fliesenlegerbetrieb die Mängelgewährleistungsrechte des Kunden und die Fristen dar.

Gerade hier gilt jedoch, dass ein hohes Haftungsrisiko im Falle einer Falschauskunft besteht und der Handwerksbetrieb sich zwingend über eine entsprechende Versicherung absichern sollte.

Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen müssen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (vgl. II.2). Die Vorgaben des Gesetzes sind insoweit sehr vage und schwierig einzuordnen.

Neben dem unter II.2 dargestellten konkreten Beispiel eines planvorlageberechtigten Mauremeisters, stellt sich insbesondere hinsichtlich Sachverständiger die Frage, inwieweit diese rechtlich beraten dürfen.

Insoweit tendieren wir zu einer restriktiven Auslegung und würden nur raten Rechtsdienstleistungen zu erbringen, die sehr eng mit der zu begutachtenden Frage im Zusammenhang stehen.

Unproblematisch zulässig dürfte insoweit sein, wenn z.B. ein/e Bausachverständige/r Auskünfte zum Vorliegen eines Mangels erteilt. Zweifel hätten wir jedoch, ob in diesem Zusammenhang auch Auskünfte über Verjährungsfristen oder gar prozessuale Fragen erfolgen dürften.

Wie die Gerichte Rechtsdienstleistung als „Nebenleistung“ definieren werden bleibt abzuwarten.

I.2 Kreishandwerkerschaften

Wie bisher ist es den Kreishandwerkerschaften erlaubt über die allgemeine Rechtslage ohne konkreten Bezug auch in der breiten Öffentlichkeit zu informieren.

Weiterhin befugt sind die Kreishandwerkerschaften auch außergerichtlich konkrete rechtliche Anfragen (insbesondere auch im Arbeits- und Sozialrecht) von Innungsbetrieben zu beantworten.

Eine Besonderheit ergibt sich hinsichtlich Inkassodienstleistungen. Für Innungsmitglieder sind Kreishandwerkerschaften unseres Erachtens außergerichtlich bereits nach § 8 RDG befugt. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 87 Nr. 3 HWO. Die Befugnis ist jedoch ausschließlich auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränkt. Da das Mahnverfahren bereits zum gerichtlichen Verfahren zu zählen ist, ist die Beantragung eines Mahnbescheids nicht von § 8 RDG abgedeckt.

Hierzu ist unseres Erachtens erforderlich, dass sich die Kreishandwerkerschaft nach § 10 I Nr. 1 RDG registrieren lässt, wie jeder andere Inkassodienstleister, der auch im Mahnverfahren tätig werden möchte. Zu den Voraussetzungen und der zuständigen Stelle siehe Ziff. II. 6.

Darüber hinaus dürfen Kreishandwerkerschaften im gerichtlichen Verfahren weder für Innungs- noch für nichtorganisierte Handwerksbetriebe tätig werden.

Eine rechtliche Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist Kreishandwerkerschaften nicht erlaubt.

I.3 Innungen und Landesinnungsverbände

Wie bisher ist es Innungen und Landesinnungsverbänden erlaubt über die allgemeine Rechtslage ohne konkreten Bezug auch in der breiten Öffentlichkeit Auskunft zu geben.

Auch sind die Innungen und Landesinnungsverbände befugt konkrete rechtliche Anfragen (insbesondere auch die arbeits- und sozialrechtliche Beratung) von Innungsbetrieben zu beantworten und ihre Mitglieder zu vertreten.

Dies ergibt sich für den außergerichtlichen Bereich bereits aus § 8 RDG, da Innungen juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Landesinnungsverbände deren Zusammenschlüsse.

Diese Beratung dürfen die Innungen durch Ihre Geschäftsstelle durchführen lassen; in der Praxis damit häufig die Kreishandwerkerschaften. Hierbei ist jedoch zwingend zu beachten, dass die Kreishandwerkerschaft als Innung auftritt (und nicht versehentlich den Briefbogen der Kreishandwerkerschaft verwendet)!

Schwieriger gestaltet sich die Situation für Arbeitgeberorganisationen, die neben den Innungen auch andere Mitglieder haben (gemischte Verbände) und daher nicht als reiner Zusammenschluss von Innungen angesehen werden können.

Eine außergerichtliche arbeits- und sozialrechtliche Beratung ist in diesem durch solche nach § 7 RDG zulässig, wenn sie von einem Volljuristen vorgenommen wird oder die beratende Person unter Anleitung eines Volljuristen steht (vgl. II.4).

Die Zulässigkeit einer arbeits-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Vertretung der Innungsmitglieder ergibt sich für Innungen, Landesinnungsverbände und gemischten Verbänden aus den einschlägigen Prozessordnungen in der neuen Fassung, da Innungen, Landesinnungsverbände und gemischte Verbände auch Arbeitgebervereinigungen sind.

Sofem eine Innung Inkassodienstleistungen anbietet und auch Mahnbescheide beantragen möchte ist unseres Erachtens erforderlich, dass sich auch die Innung nach § 10 I Nr. 1 RDG registrieren lässt, wie jeder andere Inkassodienstleister, der auch im Mahnverfahren tätig werden möchte. Zu den Voraussetzungen und der zuständigen Stelle siehe Ziff. II. 6.

Im streitigen Zivilprozess ist ein tätig werden der Innungen und Landesinnungsverbände für ihre Innungsmitglieder oder andere nicht zulässig.

Die Befugnis zur rechtlichen Beratung/Vertretung erstreckt sich außergerichtlich und im Gerichtsverfahren nur auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandes und selbstverständlich nicht auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Häufig sind Vertreter der Innungen und Landesinnungsverbände als ehrenamtliche Richter vor allem in sozialgerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahren tätig. Die novellierten Prozessordnungen sehen nunmehr vor, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten können sollen, dem sie selbst angehören. Dieses Vertretungsverbot wirkt sich faktisch wie ein Vertretungsverbot für das gesamte Gericht aus, wenn an dem entsprechenden Gericht keine feste Kammerzuweisung vorgenommen wird.

Ehrenamtlich als Richter tätige Personen sollten entsprechendes mit ihrem Spruchkörper und Gericht klären, bevor sie Mitglieder vor diesen vertreten.

I.4 Handwerkskammern

Wie nach geltendem Recht dürfen Handwerkskammern ohne Einschränkung zu allgemeinen rechtlichen Fragestellung informieren, wenn diese Informationen nicht einen konkreten Fall betrifft.

Ebenfalls zulässig ist die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen für Handwerksbetriebe die zu dem Bezirk der jeweiligen Kammer gehören. Dies betrifft insbesondere auch die arbeits- und sozialrechtliche Beratung.

Im gerichtlichen Verfahren dürfen Handwerkskammern nicht tätig werden.

Handwerkskammer dürfen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außergerichtlich in konkreten Fällen beraten, wenn diese zu ihrem Kammerbezirk gehören. Dies gilt natürlich insbesondere auch für die Beratung von Auszubildenden.

II. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

II.1 Grundsatz: Anwaltsmonopol (§ 3 RDG)

Die Liberalisierung bedeutet keine Abkehr vom Anwaltsmonopol.

Das RDG definiert in § 2 die grundsätzlich den Anwälten vorbehaltene Rechtsdienstleistung enger als die aktuelle Rechtslage. Danach liegt eine Rechtsdienstleistung vor

- a) bei jeder Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheit, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
- b) die Einziehung fremder [...] Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung).

Diese Dienstleistungen bleiben grundsätzlich den Anwälten vorbehalten (§ 3 RDG) soweit nicht das RDG oder andere Gesetze etwas abweichendes regeln.

Achtung: Werden Dienstleistungen unbefugt vorgenommen, kann dies die Erfüllung eines Ordnungswidrigkeiten Tatbestands und die Verwirklichung eines Tatbestands eines Wettbewerbsverstoßes darstellen.

Zu a):

Nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung fällt damit jede Tätigkeit, die sich im Auffinden der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpft. Dies betrifft etwa

- die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe;
Beispiel: Der BWHT klärt durch ein allgemein zugängliches Rundschreiben über streitige Fragen im Zusammenhang mit der Künstlersozialversicherung auf.
- die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche;
Beispiel: Eine Kfz-Werkstatt rechnet mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenspauschale oder den Nutzungsausfall geltend.
- die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragsankündigung;
Beispiel: Ein Energieberater kündigt für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge und schließt neue ab.

Eine Rechtsdienstleistung wird angenommen, sobald eine juristische Prüfung – unabhängig von der rechtlichen Komplexität – erfolgt. In diesen Fällen besteht grundsätzlich das Anwaltsmonopol, soweit nicht Sonderregelungen, die im Weiteren ausgeführt werden, eine Öffnung vorsehen.

Zu b):

Sämtliches Forderungsinkasso fällt unter das RDG (nicht jedoch der Forderungskauf).

Damit unterliegt das gesamte klassische Inkassogeschäft grundsätzlich dem Anwaltsmonopol.

Inkassodienstleister, die keine Rechtsanwälte sind, können jedoch über ein gesondertes Registrierungsverfahren die Befugnis erlangen weiterhin für und auf fremde Rechnung Forderungen geltend zu machen (vgl. hierzu II.6). Dies betrifft insbesondere Kreishandwerkerschaften, die Inkassodienstleistungen für Innungsbetriebe erbringen (vgl. hierzu I.2).

II.2 Ausnahme: (entgeltliche/unentgeltliche) Rechtsberatung als Nebenleistung

Grundsätzlich von dem Anwaltsmonopol ausgeklammert sind Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 RDG).

Dabei wird nicht auf die konkrete Tätigkeit abgestellt sondern darauf, was üblicherweise zu dem Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

Beispiel: Die Beratung über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer Planvorlage nach § 43 LBO durch einen planvorlageberechtigten Maurermeister, d.h. zum Beispiel Auskünfte über bauordnungs-/bauplanungsrechtliche Bestimmungen oder das Verwaltungsverfahren einen entsprechenden Baugenehmigungsantrag betreffend.

Selbstverständlich erlaubt dies keine allgemeingültige Rechtsberatung, sondern nur eine die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Beispiel: Der Maurermeister in dargestelltem Fall ist natürlich nicht befugt nunmehr auch einen Verkehrsunfall für seinen Kunden abzuwickeln.

II.3 Ausnahme: Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (§ 6 RDG)

Erlaubt sind unentgeltliche – altruistische – Rechtsdienstleistungen. Hierbei kommt es jedoch nicht darauf an, dass keine Bezahlung für diese erfolgt. Die Rechtsdienstleistung darf auch nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen.

Als Faustformel kann diesbezüglich dienen, dass sobald ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil verfolgt wird keine unentgeltliche Rechtsdienstleistung mehr vorliegt.

Beispiel: Zulässig ist die unentgeltliche Rechtsberatung durch einen karitativen Verein.

Beispiel: Durch § 6 RDG nicht zugelassen wird die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistung (z.B. durch einen Fachverband) mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung. (Dieses Ziel kann erreicht werden, in dem interessierten Betrieben eine Probe- oder Schnuppermitgliedschaft angeboten wird.)

Eine weitere Einschränkung besteht dahingehend, dass außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlichen Beziehungen Rechtsdienstleistungen nur erbracht werden dürfen, wenn der/die Beratende durch eine Person „angeleitet“ wird, die die Befähigung zum Richteramt hat, d.h. einer Person mit zweitem juristischem Staatsexamen.

Nochmals möchten wir auch an dieser Stelle ausdrücklich auf die (wirtschaftlichen) Risiken (Schäden/Haftung) einer solchen Beratung durch „Laien“ hinweisen.

II.4 Ausnahme: Berufs- und Interessensvereinigungen, Genossenschaften (§ 7 RDG)

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen beruflicher oder anderer zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründeter Vereinigungen und derer Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder.

Beispiel: Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen.

(Landesinnungsverbände als Zusammenschlüsse öffentlich anerkannter Stellen, d.h. der Innungen, sind unseres Erachtens nach § 8 RDG zu beurteilen (vgl. II.5).)

Hier darf die Rechtsdienstleistung nur gegenüber den Mitgliedern im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs erfolgen, wenn die Rechtsdienstleistung gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist.

Eine Verschärfung zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass in diesen Fällen die rechtliche Beratung nur durch Volljuristen oder durch andere Personen erfolgen darf, die unter der „Anleitung“ eines solchen Volljuristen stehen.

Ungeklärt ist insoweit, wann eine hinreichende Anleitung vorliegt. Mindestens wird zu fordern sein, dass die vor Ort beratende Person entsprechend geschult und fortgebildet wird und darüber hinaus die Möglichkeit besteht, in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können.

Im Zweifel wird die anleitende Person bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Anleitung zurückzuführen sind, im Innenverhältnis zwischen Anleitendem und Beratendem für Schäden haften.

Achtung: Dem anleitenden Volljurist ist zu raten, die Haftung für eventuelle Regressansprüche mit seiner Haftpflichtversicherung zu klären.

II.5 Ausnahme: Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8 RDG)

Zulässig sind Rechtsdienstleistungen, die von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse erteilt werden, soweit sich diese im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs bewegen.

Beispiele: Innung, Landesinnungsverband, Handwerkskammer, BWHT

Die Rechtslage ändert sich insoweit durch das RDG nicht. Insbesondere wird hier keine Beratung durch einen Volljuristischen bzw. eine entsprechende Anleitung gefordert.

II.6 Ausnahme: Rechtsdienstleistung durch registrierte Personen aufgrund besonderer Sachkunde (§ 10ff. RDG)

Besonders registrierte Personen dürfen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Norm ermöglicht insbesondere Inkassodienstleistern, die keine Anwälte sind, weiter tätig zu bleiben (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 RDG).

Neben der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit ist der Nachweis theoretischer und praktischer Sachkunde sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,- EUR für jeden Versicherungsfall erforderlich (§ 12 Abs. 1 RDG).

Für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit muss mindestens eine natürliche Person benannt werden, die die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die theoretische und praktische Sachkunde aufweist, benannt und dauerhaft beschäftigt werden (§ 12 Abs. 4 RDG).

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden nach einer Registrierung. Die Registrierung erfolgt auf Antrag bei der für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständigen Behörde (§ 13 Abs. 1 RDG).

Nach unserem Kenntnisstand werden in Baden-Württemberg weiterhin die Amtsgerichte (z.B. in Stuttgart) bzw. die Landgerichte zuständig bleiben. Sollte sich eine Änderung diesbezüglich ergeben, werden wir informieren.

Die Unterlagen, die für die Antragsstellung erforderlich sind, ergeben sich aus § 13 RDG.

Das RDG erlaubt lediglich ein außergerichtliches Tätigwerden. Die Zulässigkeit auch im gerichtlichen Mahnverfahren tätig zu werden bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung (vgl. III.1).

III. Gerichtliche Verfahrensordnungen

Anders als das Rechtsberatungsgesetz beschränkt sich das RDG auf die außergerichtliche Rechtsdienstleistung. Die einzelnen Verfahrensordnungen werden daher um Regelungen darüber ergänzt, wer wen in welchen gerichtlichen Verfahren vertreten kann. Zur Erreichung eines Gleichklangs werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften einander soweit wie möglich angeglichen.

Die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozess wird dabei nicht in demselben Umfang freigegeben, wie bei der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung.

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die entgeltliche professionelle Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen soll. Neben diesen wird eine Vertretung grundsätzlich auch zugelassen durch:

- Beschäftigte der Prozesspartei,
- unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei,
- unentgeltlich tätige Volljuristen,
- unentgeltlich tätige Streitgenossen, d.h. Personen, die in der gleichen Sache ebenfalls mitverklagt sind.

Ferner wird in allen Prozessordnungen (vgl. z.B. § 79 V ZPO n.F., § 11 V ArbGG n.F., § 12 V SGG n.F., § 67 V VwGO n.F.) zur Vermeidung der Befürchtung einer Befangenheit festgelegt, dass

„ehrenamtliche Richter [...] nicht vor einem Spruchkörper auftreten [dürfen], dem sie angehören.“

Dieses Vertretungsverbot kann sich faktisch wie ein Vertretungsverbot für das gesamte Gericht auswirken, wenn an dem entsprechenden Gericht keine feste Kammerzuweisung vorgenommen wird.

Hiervon betroffen sind im handwerklichen Bereich insbesondere Vertreter der Innungen und Landesinnungsverbände, die sowohl ehrenamtliche Richter in den Sozialgerichten und Arbeitsgerichten sind, als auch ihr Mitglieder in Prozessen vor eben diesen Gerichten vertreten (vgl. I.3).

Ausgenommen von diesem Vertretungsverbot sind ehrenamtliche Richter, wenn sie ihren Arbeitgeber in dem konkreten Prozess vertreten.

III.1 Besonderheit im Zivilprozess

Neben den in der Einleitung zu II. dargestellten Personen dürfen außerdem Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das streitige Gericht sowie im Vollstreckungsverfahren (mit wenigen Ausnahmen) tätig werden (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO n.F.).

Inkassodienstleistungen können entsprechend in gerichtlichen Mahnverfahren grundsätzlich nur erbracht werden von Rechtsanwälten/innen und registrierten Inkassodienstleistern, sowie der zuvor genannten Personen (z.B. unentgeltlich tätige Familienangehörige).

Insbesondere Kreishandwerkerschaften werden sich nunmehr, wenn sie Inkassodienstleistungen im gerichtlichen Mahnverfahren vornehmen wollen, im Sinne von § 10 RDG registrieren müssen.

III.2 Besonderheit im arbeitsgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Prozess

Vertretungsbefugt sind vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten zusätzlich zu den in der Einleitung zu II. bezeichneten Personen auch selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern. (vgl. §§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ArbGG n.F., § 67 Abs. 2 Nr. 5 VwGO n.F., § 73 Abs. 2 Nr. 5 und 7 SozGG n.F.).

Diese Vertretungsbefugnis gilt selbstverständlich nur für die Mitglieder der jeweiligen Vereinigung.

Ansprechpartner:

Dr. Johannes Berger

Abt. Recht und Sozialpolitik

Tel.: (0711) 26 37 09-102

Fax: (0711) 26 37 09-202

E-Mail: jberger@handwerk-bw.de

Internet: <http://www.handwerk-bw.de>

(Stand: Februar 2008)